

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG  
VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN NRW  
DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND – BEZIRK NRW

**VOLLZEITSCHULISCHE AUSBILDUNG IN NRW**  
EINE HANDREICHUNG FÜR DIE AKTEURE IN DEN REGIONEN



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG  
VEREINIGUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IN NRW  
DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND – BEZIRK NRW

**VOLLZEITSCHULISCHE AUSBILDUNG IN NRW**  
EINE HANDREICHUNG FÜR DIE AKTEURE IN DEN REGIONEN



## Vorwort

**M**it dieser Handreichung wollen der WHKT, die IHK-Vereinigung und der DGB allen Akteuren vor Ort eine Hilfestellung geben, um die Diskussionen zu neuen vollzeitschulischen Ausbildungsgängen informiert, fundiert und mit Hintergrundwissen zur Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung des Landes NRW führen zu können.

Nachdem sich die Diskussionen um vollzeitschulische Ausbildung in den Regionen selbstständig hatte und unterschiedlichste Denkmodelle erörtert worden sind, ist nun die Rechtslage und das Verfahren auf Landesebene und damit für alle Regionen geklärt.

Mit der Verordnung vom 16. Mai 2006 liegt die Verantwortung für weitere Entscheidungen zur vollzeitschulischen Ausbildung in den einzelnen Regionen des Landes. Dieser Verantwortung sollten sich alle Akteure im Sinne der Jugendlichen auf der einen Seite und im Interesse des Erhalts des dualen Ausbildungssystems und der Ausbildungskultur der Betriebe auf der anderen Seite bewusst sein.

Die vorliegende Handreichung liefert das notwendige Basiswissen und wichtige Hilfestellungen.

**Reiner Nolten**  
Westdeutscher  
Handwerkskammertag

**Hans Georg Crone-Erdmann**  
Vereinigung der Industrie- und  
Handelskammern in NRW

**Guntram Schneider**  
Deutscher Gewerkschaftsbund –  
Bezirk NRW

## Inhalt

<b>1. Vollzeitschulische Ausbildung zur vorübergehenden Entlastung des Ausbildungsmarkts</b>	<b>6</b>
<hr/>	
<b>2. Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung</b>	<b>6</b>
<hr/>	
<b>3. Rechtgrundlage in NRW</b>	<b>7</b>
3.1 Vollzeitschulische Ausbildung in Berufen nach BBiG/HWO mit Kammerprüfung . . . . .	7
3.2 Modifizierte Ausbildung nach Landesrecht mit Kammerprüfung . . . . .	7
<hr/>	
<b>4. Vorgehensweise in den Regionen</b>	<b>8</b>
4.1 Notwendige Akteure. . . . .	8
4.2 Kriterien für die erstmalige Einrichtung . . . . .	8
4.2.1 Regionaler Ansatz . . . . .	8
4.2.2 Regionaler Konsens . . . . .	9
4.2.3 Bedarfsorientierung . . . . .	9
4.2.4 Keine neuen Berufe . . . . .	10
4.2.5 Zielgruppe . . . . .	11
4.2.6 Anzahl der Teilnehmer/innen . . . . .	11
4.2.7 Praxisanteil . . . . .	12
4.2.8 Nutzung vorhandener Kapazitäten . . . . .	12
4.3 Muster-Antrag für vollzeitschulische Ausbildung. . . . .	13
4.4 Bedingungen für die Durchführung . . . . .	14
4.4.1 Beginn des Bildungsgangs . . . . .	14
4.4.2 Ärztliche Untersuchung . . . . .	15
4.4.3 Registrierung der Schüler/innen bei der Kammer. . . . .	15
4.4.4 Praktikumsbetriebe . . . . .	15
4.4.5 Ausbildungsdauer . . . . .	16
4.4.6 Ausbildungsnachweis/Zwischenprüfungen/Prüfungszulassung . . . . .	16
4.4.7 Prüfungsgebühren . . . . .	17
4.5 Jährliche Fortführung eingerichteter Angebote . . . . .	17
<hr/>	
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1: Auszüge aus dem BBiG . . . . .	19
Anlage 2: Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung NRW . . . . .	21
Anlage 3: Verordnung des Landes NRW . . . . .	26
Anlage 4: Muster-Anträge für vollzeitschulische Ausbildung . . . . .	30
Anlage 5: Meldebogen . . . . .	42

## 1. Vollzeitschulische Ausbildung zur vorübergehenden Entlastung des Ausbildungsmarkts

Im Berufsbildungsgesetz ist seit der Änderung von März 2005 vorgesehen, dass die Bundesländer bis Juli 2011 regeln können, welche Schulabgänger zu welchen Kammerprüfungen zugelassen werden können. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber für den Zeitraum besonders vieler Schulabgänger/innen die Möglichkeit geschaffen, schulische Angebote als Notmaßnahmen zur Lösung von Engpässen am Ausbildungsmarkt umzusetzen. Die relevante Regelung im Berufsbildungsgesetz (BBiG) lautet in § 43 Abs. 2:

*»Zur Abschlussprüfung ist (...) zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule (...) ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (...).«*

Der vollständige Wortlaut der relevanten Paragraphen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

## 2. Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung

Allen Akteuren im Landesausschuss kommt es darauf an, vollzeitschulische Ausbildungsgänge weder leichtfertig noch pauschal flächendeckend einzuführen, um negative Konsequenzen für das duale Ausbildungssystem zu vermeiden. Der Landesausschuss sieht vollzeitschulische Ausbildung nur als begrenzte Sondermaßnahme, insbesondere als Chance zur Verbesserung der Situation der sog. Altbewerber. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass gerade Altbewerber geringere Chancen haben, eine Ausbildungsstelle zu finden. Altbewerber sind Jugendliche, die nicht aus dem jeweils aktuellen Schulentlassjahrgang stammen, sondern in den Jahren davor die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Für das Land NRW betrug der Anteil der Altbewerber zum Stichtag 30.09.2005 der noch lehrstellensuchenden Jugendlichen 51 Prozent. Darüber hinaus sind vollzeitschulische Angebote ein weiteres befristetes Instrument zur Entlastung des Ausbildungsmarkts in Regionen mit einer besonders ungünstigen Lehrstellen-Bewerber-Relation.

§ 43 Abs. 2 BBiG regelt, dass die Bundesländer im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen können, welche Bildungsgänge die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Deshalb hat sich der Landesausschuss in NRW, als beratendes Gremium der Landesregierung – bestehend aus Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Kammern und Vertretern verschiedener Ministerien – mit der Thematik befasst und eine Empfehlung verabschiedet. Der vollständige Text dieser Empfehlung ist in Anlage 2 abgedruckt. Auf dieser Basis wurde auch das notwendige Benehmen über die Verordnung hergestellt.

### 3. Rechtgrundlage in NRW

Mit der »Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung [BKAZVO] (Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen)« vom 16. Mai 2006 hat das Land NRW die Rechtsgrundlage geschaffen, um vollzeitschulische Bildungsgänge in NRW einzuführen, deren Absolventen anschließend zur Kammerprüfung zugelassen werden. Die entsprechenden Ausführungen sind im § 2 aufgeführt. § 1 der Verordnung befasst sich hingegen mit einem anderen Thema, und zwar der Anrechnung von erfolgreich besuchten Bildungsgängen an Berufskollegs auf die Ausbildungsdauer – diese Anrechnung ist nun freiwillig, da die Bundesanrechnungsverordnungen durch die letzte BBiG-Novelle aufgehoben worden sind. Die Verordnung des Landes NRW berücksichtigt die Empfehlungen des Landesausschusses. Der vollständige Verordnungstext ist als Anlage 3 dieser Handreichung abgedruckt.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Arten der vollzeitschulischen Bildungsgänge mit Zulassung zur Kammerprüfung in NRW realisierbar.

#### 3.1 Vollzeitschulische Ausbildung in Berufen nach BBiG/HWO mit Kammerprüfung

Auf der Basis der Ausbildungsordnungen in Berufen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) werden ganz neue Bildungsgänge eingeführt. Solche Bildungsgänge gab es bis zur Novelle des BBiG in NRW grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme bilden einige wenige Angebote von Berufskollegs mit einem Sonderstatus, die vergleichbare Bildungsgänge bereits vor Inkrafttreten des BBiG im Jahr 1969 hatten und deshalb seitdem Bestandschutz genießen. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass Absolventen der drei Berufskollegs nicht zur Kammerprüfung zugelassen werden, sondern eigene Prüfungen durchführen, die aufgrund einer Bundesverordnung mit Abschlussprüfungen des dualen Systems gleichgestellt sind.

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landes NRW können nun solche Bildungsgänge auf der Basis der in Kapitel 4 angeführten Bedingungen eingeführt werden.

#### 3.2 Modifizierte Ausbildung nach Landesrecht mit Kammerprüfung

Ebenfalls möglich ist die Modifizierung bisheriger vollzeitschulischer Bildungsgänge (Assistentenausbildung). Hierbei werden die Inhalte des Bildungsgangs ergänzt um zusätzliche Inhalte und Praxisphasen, damit die Gleichwertigkeit mit einem vorher ausgesuchten Ausbildungsberuf hergestellt wird. Die Ergänzungsmöglichkeiten bestehen deshalb, weil der Differenzierungsbereich des Bildungsgangs vollständig dafür ausgeschöpft wird und betriebliche Praktika u.a. während der Ferienzeiten und im Anschluss an den schulischen Bildungsgang eingeführt werden. Der § 2 Abs. 3 der Verordnung des Landes bestimmt die notwendigen Details.

## 4. Vorgehensweise in den Regionen

Die Vorgehensweise in den einzelnen Regionen ist nicht einheitlich. Der Grund dafür ist, dass die Diskussionsprozesse auf einem unterschiedlichen Stand sind. Wichtig ist, dass sich die notwendigen Akteure bei Bedarf zusammensetzen und anhand der nachfolgenden Kriterien prüfen, ob und ggf. wie zusätzliche Angebote einvernehmlich geschaffen werden sollen.

Die regionalen Gesprächsrunden im Ausbildungskonsens NRW bieten sich zunächst für diese Gespräche an, da dort die Daten des Ausbildungsmarkts und die notwendigen Aktivitäten der Region – insbesondere im Rahmen der Nachvermittlungsphase im Herbst – besprochen werden.

### 4.1 Notwendige Akteure

Ob vollzeitschulische Bildungsgänge eingeführt werden, bestimmen gemeinsam

- Berufskolleg
- Agentur für Arbeit
- zuständige Kammern und
- Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften.

Die Verantwortung liegt ausschließlich in den einzelnen Regionen. Der Konsens der genannten regionalen Partner ist laut § 2 Abs. 5 bzw. Abs. 6 der VO zwingend notwendig. Damit können die Partner vor Ort in gemeinsamer Abstimmung negative Entwicklungen ausschließen.

### 4.2 Kriterien für die erstmalige Einrichtung

Die Einrichtung eines neuen Bildungsgangs ist an eine Reihe von Kriterien geknüpft, die es im Diskussionsprozess vorab zu klären gilt.

#### 4.2.1 Regionaler Ansatz

**Zu klärende Frage:** *Ist die Region eine Problemregion?*

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Ziel ist es, entsprechende Initiativen schwerpunktmäßig auf die Regionen zu konzentrieren, in denen eine besonders schwache Lehrstellen-Bewerber-Relation gegeben ist. Hierbei soll insbesondere die Ausbildungssituation für Altbewerber verbessert werden.«*

**Hilfestellung:** Als Region im Sinne der Verordnung ist die Ebene des Schulträgers zu verstehen. Drei Indikatoren kommen für die Identifizierung einer Problemregion in Frage:

1. Verhältnis der Ausbildungsplatzbewerber insgesamt zu gemeldeten Stellen (anhand der Daten der BA zum 30.09. des laufenden Jahres) ► Unterdurchschnittlich im Vergleich zu NRW insgesamt?
2. Verhältnis der lehrstellensuchenden Jugendlichen zu noch unbesetzten Stellen (anhand der Daten der BA zum 30.09. des laufenden Jahres) ► Unterdurchschnittlich im Vergleich zu NRW insgesamt?
3. Anteil der Altbewerber/innen an den unversorgten Lehrstellensuchenden (anhand der Daten der BA zum 30.09. des vorausgegangenen Jahres) ► Liegt der Anteil über 50 Prozent?

**Hinweis:** Handelt es sich nach den Kriterien nicht um eine Problemregion, ist von der Einrichtung vollzeitschulischer Ausbildung Abstand zu nehmen, es sei denn, alle Partner weichen in Ihrer Einschätzung gemeinsam davon ab.

#### 4.2.2 Regionaler Konsens

Zur Einführung der vollzeitschulischen Ausbildung ist der ausdrückliche Konsens von Berufskolleg (und damit auch Schulträger), Agentur für Arbeit, zuständigen Kammern (je nach Beruf eine oder mehrere Kammern, so z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kammern der Freien Berufe, Landwirtschaftskammer) und Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften (DGB) notwendig. Dieser Konsens bezieht sich selbstverständlich auf das gesamte Konzept des Ausbildungsganges, das mindestens alle Punkte erläutert, die unter 4.2.3 bis 4.2.8 angeführt werden.

#### 4.2.3 Bedarfsorientierung

**Zu klärende Fragen:** *Wie sieht der zukünftigen Arbeitsmarktbedarf für die Fachkräfte des gewählten Ausbildungsberufs aus? Wie viele offene betriebliche Ausbildungsplätze gibt es in dem Ausbildungsberuf in dieser und den umliegenden Regionen?*

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren: (...)*

- *Bedarfsorientierung (Vorrang dualer Ausbildung, ..., Ausrichtung am regionalen Bedarf der Wirtschaft)«*

**Hilfestellung:** Es macht nur dort Sinn, vollzeitschulisch auszubilden, wo Fachkräfte zukünftig benötigt werden und es derzeit keine offenen Ausbildungsplätze gibt. Es bieten sich vor allem solche Berufe an, die größtmögliche Beschäftigungschancen in mehreren Branchen haben.



**Hinweis:** Wichtig für die Beurteilung sind die Aussagen der Agentur für Arbeit, der zuständigen Kammer, Innung, anderen AG-Vertretern oder der zuständigen Gewerkschaft. Als Indikatoren zur Einschätzung sollten u. a. Statistiken der unbesetzten Arbeitsstellen und der arbeitslosen Fachkräfte herangezogen werden.

Es muss vermieden werden, dass sich Negativbeispiele aus den 80-er Jahren wiederholen, wo Schüler/innen z. B. massenweise im Beruf »Damenschneider/innen« ausgebildet worden sind. Damals war mit der Entscheidung bereits abzusehen, dass die jungen Fachkräfte anschließend niemals am Markt eine Beschäftigung finden werden. Es wurde schulisch ein Vielfaches der betrieblich ausgebildeten Damenschneider/innen qualifiziert. Ein Beschäftigungspotential konnte es allein aufgrund der Anzahl der Schneiderbetriebe schon nicht geben.

#### 4.2.4 Keine neuen Berufe

**Zu klärende Frage:** *Wann ist die Ausbildungsordnung des gewählten Berufs erlassen bzw. neu geordnet worden?*

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren:*

- *Bedarfsorientierung (... Ausschluss neuer Berufe ...)*«

**Hilfestellung:** Frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Ausbildungsordnung sollte der Berufe für eine vollzeitschulische Ausbildung genutzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, in wie weit der Beruf von den Betrieben bereits angenommen worden ist. Je weniger er sich in Betrieben etabliert hat, umso kritischer ist die Wahl des Berufs für vollzeitschulische Ausbildung.

**Hinweis:** Neue Berufe brauchen Zeit, bis sie von den Betrieben als Ausbildungsberufe angenommen werden. Verstärkt gilt dies für Berufe in Branchen, die bislang keinen eigenen Beruf hatten oder Berufe, denen kein unmittelbarer Vorgängerberuf zugeordnet werden kann. Kammern, Verbände und Arbeitsagenturen sowie weitere Akteure am Ausbildungsmarkt müssen die Betrieben in diesen Fällen beraten, betreuen und überzeugen, einen bislang unbekanntem Beruf im Ausbildungsangebot bereit zu halten. Letztlich ist das Ziel, betriebliche Kapazitäten für neue bzw. neu geordnete Berufe erst zu schaffen. Deshalb dürfen solche Berufe nicht vollzeitschulisch angeboten werden, bevor sich eine betriebliche Ausbildungskultur entwickelt hat. Dies gilt natürlich nicht für Ausbildungsberufe, die im Rahmen der Neuordnung »lediglich« aktualisiert worden sind.

#### 4.2.5 Zielgruppe

**Zu klärende Frage:** Welche Zielgruppe wird mit dem vollzeitschulischen Angebot angesprochen? Welche Chance hätten diese »Schüler/innen«, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu erhalten? Wird durch dieses Angebot das duale Ausbildungssystem entlastet?

**Zitat aus der Empfehlung:** »Ziel ist es, entsprechende Initiativen schwerpunktmäßig auf die Regionen zu konzentrieren, in denen eine besonders schwache Lehrstellen-Bewerber-Relation gegeben ist. Hierbei soll insbesondere die Ausbildungssituation für Altbewerber verbessert werden. (...) Die (...) Kriterien führen zu (...) zusätzlichen Bildungsangeboten, die vorrangig zur Versorgung so genannter Altbewerber dienen.«

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 5 Satz 3 »In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.«

**Hilfestellung:** Altbewerber/innen lassen sich insbesondere mit neuen Bildungsgängen erreichen, die in Berufen nach BBiG und HWO eingerichtet werden. Diese können zum 01.08. beginnen und ausschließlich Altbewerber/innen aufnehmen. Zur Entlastung des Ausbildungsmarkts können auch Bildungsgänge zum 01.02. eingerichtet werden. Bei der anzusprechenden Zielgruppe ist zu prüfen, welche Entlastungsaspekte es gibt. Letztlich macht es nur dann Sinn, Assistentenbildungsgänge zu modifizieren und deren Absolventen zur Kammerprüfung zuzulassen, wenn ein Großteil dieser anschließend erfahrungsgemäß eine duale Ausbildung absolvieren würde. Nur dann werden betriebliche Ausbildungskapazitäten zugunsten anderer Schulabgänger/innen erhalten.

#### 4.2.6 Anzahl der Teilnehmer/innen

**Zu klärende Frage:** Welche Anzahl von Jugendlichen sollen in den Bildungsgang aufgenommen werden?

**Zitat aus der Empfehlung:** »Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren: (...)

- Begrenzung (Volumen und Dauer)«

**Hilfestellung:** Der Anzahl der Schüler/innen an dem Bildungsgang kann einvernehmlich begrenzt werden.

**Hinweis:** Die Frage der Anzahl der Schüler/innen an dem Bildungsgang ist vor dem Hintergrund des zukünftigen Arbeitskräftebedarfs entscheidend. Es macht sicherlich keinen Sinn »Facharbeiter eines Berufs

in Massen zu produzieren«, wenn sie hinterher keinerlei Chance haben, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Die Anzahl wird sinnvoller Weise immer als ein Vielfaches der üblichen Klassenstärke gewählt.

Darüber hinaus ist die Anzahl der Schüler/innen natürlich auch abhängig von den zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

#### 4.2.7 Praxisanteil

**Zu klärende Frage:** *Wie hoch ist der berufspraktische Anteil der Ausbildung? Wie wird sichergestellt, dass die notwendigen praktischen Kenntnisse aus der Ausbildungsordnung vermittelt werden?*

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Es ist sicherzustellen, dass die vollzeitschulischen Bildungsgänge sich hierfür eng an dualen Ausbildungsberufen ausrichten und es Jugendlichen ermöglichen, auch praktische Erfahrungen in Betrieben zu sammeln. (...)*

*Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. (...) Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.«*

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5.

**Hilfestellung:** Über den Antrag des Berufskollegs muss dokumentiert werden, wie die berufliche Praxis vermittelt wird. Das duale Ausbildungssystem ist durch die betriebliche Praxis gekennzeichnet, die in vollzeitschulischen Bildungsgängen natürlich nur ansatzweise (im Rahmen von Betriebspraktika) erfahren werden kann. Trotzdem gilt es, die praktischen Kompetenzen zu vermitteln, da diese nicht nur Gegenstand der Prüfung, sondern die notwendige Basis für eine anschließende Beschäftigung sind.

**Hinweis:** Im Rahmen der Lernortkooperation können die Berufskollegs nicht nur Betriebe einbinden, sondern auch Werkstattkapazitäten anderer Bildungseinrichtungen.

#### 4.2.8 Nutzung vorhandener Kapazitäten

**Zu klärende Frage:** *Welche Kapazitäten werden genutzt, um den Bildungsgang zu realisieren?*

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren: (...)*

- Bedarfsorientierung (... Nutzung vorhandener Kapazitäten, ...)

**Hilfestellung:** Reichen die Kapazitäten an den Berufskollegs nicht aus, sollten gemeinsam mit dem Schulträger Möglichkeiten erschlossen werden, die Bildungsinfrastruktur zu nutzen, die bei anderen Bildungsträgern vorhanden ist.

**Hinweis:** Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, d. h. der mittelfristig stark abnehmenden Anzahl von Schulabgänger/innen macht es keinen Sinn, zusätzliche Kapazitäten aufzubauen, die dann brach liegen oder für die dann zwangsweise eine neue Verwendung gesucht werden muss. Kapazitäten in der beruflichen Bildung gibt es bei verschiedenen Trägern in ausreichender Anzahl. Zudem würden die Kommunen bei dem Aufbau zusätzlichen Kapazitäten nicht nur einmalige Investitionskosten zu tragen haben, sondern auch dauerhaft höhere laufende Kosten. Beides muss im Interesse der Ressourcenschonung verhindert werden.

### 4.3 Muster-Antrag für vollzeitschulische Ausbildung

Damit sich die regionalen Akteure über ein Vorhaben zur Einführung der vollzeitschulischen Ausbildung einigen können, sollten alle wesentlichen Aspekte im Vorfeld durchdacht und im Konzept dokumentiert werden. Dieses ist dann eine ideale Entscheidungsgrundlage.

Die Mindestanforderung an eine solches Konzept umfassen Beschreibungen zu folgenden Punkten:

- Begründung für die Einrichtung der Maßnahme und die Wahl von Bildungsgang und Ausbildungsberuf
- Beschreibung der Konzeption mit Bezug auf die Kriterien 4.2.3 bis 4.2.8 und die Bedingungen 4.4.1 bis 4.4.7
- Vergleich des Bildungsgangs mit der dualen Ausbildung hinsichtlich
  - > der schulischen und fachpraktischen (einschließlich betrieblichen) Ausbildungszeiten
  - > der berufspraktischen Inhalte anhand von berufsbezogenem Lernbereich und betrieblichen Ausbildungsrahmenplan.
- Detaillierter Zeitplan der Durchführung

Als Hilfestellung sind für beide Arten der Bildungsgänge je ein Muster-Antrag erarbeitet, die in der Anlage 4 abgedruckt sind.

#### 4.4 Bedingungen für die Durchführung

Selbstverständlich gibt es eine Reihe von Bedingungen, die an vollzeitschulische Ausbildungsgänge gestellt werden. Diese Bedingungen gehen letztlich aus der Verordnung hervor und umfassen wichtige Aspekte, damit die Absolventen auch anschließend alle zur Kammerprüfung zugelassen werden können. Aufgrund der Verordnung ist die Zulassung keine jeweilige Einzelfallsentscheidung, sondern die Schüler/innen müssen wie Auszubildende bestimmte Bedingungen erfüllen, die im Ausbildungsgang konzeptionell vorgesehen und umgesetzt werden müssen. Vollzeitschüler/innen sollen im Hinblick auf die Zulassung zur Prüfung mit Auszubildenden gleichbehandelt werden.

##### 4.4.1 Beginn des Bildungsgangs

**Zitat aus der Empfehlung:** *»In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens 6 Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Dies bedeutet konkret, dass Schulabgänger und Schulabgängerinnen des laufenden Jahres frühestens zum 01.02. des Folgejahres, Altbewerber hingegen bereits nach den Sommerferien mit dem schulischen Bildungsgang beginnen können.«*

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 5 Satz 3 *»In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.«*

**Hilfestellung:** Bildungsgänge können nur dann zum 01.08. eines Jahres eingerichtet werden, wenn sie ausschließlich Altbewerber/innen aufnehmen. Dies ist das vorrangige Ziel. Sollen Schüler/innen in den Bildungsgang aufgenommen werden können, die gerade erst die allgemein bildende Schule verlassen haben, darf der Bildungsgang erst zum 01.02. des Folgejahres starten.

**Hinweis:** Der Hintergrund ist, dass vollzeitschulische Bildungsgänge nachrangig angeboten werden sollen. Es ist keine aktive Werbung für diese Bildungsgänge zu machen, um nicht solche Jugendliche, die einen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden hätten, schulisch zu qualifizieren. Der Staat hat eine besondere Verpflichtung, sich um diejenigen zu kümmern, die am Ausbildungsmarkt im dualen System keine Chance hatten.

Im Regelfall wird der zu modifizierende Assistentenbildungsgang direkt nach den Sommerferien beginnen. Nach Zustimmung zur Einrichtung des Bildungsganges aufgrund der September-Daten des Ausbildungsmarkts wird dann entschieden, wer ab dem 1. Februar die folgenden drei Jahre (inklusive Betriebspraktikum) in den modifizieren Bildungsgang einsteigt, um anschließend eine Kammerprüfung abzulegen.

#### 4.4.2 Ärztliche Untersuchung

**Hilfestellung:** Laut Jugendarbeitsschutzgesetz müssen sich Jugendliche vor Beginn ihrer Ausbildung einer ärztlichen Voruntersuchung unterziehen. Diese Untersuchung sollte in jedem Fall auch vor der vollzeitschulische Ausbildung erfolgen. Letztlich ist die gesundheitliche Eignung der Bewerber/innen Voraussetzung dafür, dass sie nicht nur die Ausbildung, sondern auch anschließend die Berufstätigkeit ausüben können.

#### 4.4.3 Registrierung der Schüler/innen bei der Kammer

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 4 »Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.«

**Hilfestellung:** Da die Kammern für die Prüfungsdurchführung zuständig sind, melden die Berufskollegs die Daten ihrer Schüler/innen in den vollzeitschulischen Bildungsgängen, die zur Kammerprüfung zugelassen werden sollen, mit dem in Anlage 5 beigefügten »Meldebogen«.

**Hinweis:** Je Schüler/in ist vom Berufskolleg ein Bogen auszufüllen. Er enthält alle wesentlichen Daten, die Kammern bzw. von Kammern ermächtigten Innungen für die Durchführung der Prüfung benötigen. Diese Daten erhalten die Kammern im dualen System vom Ausbildungsbetrieb aus dem »Ausbildungsvertrag« und dem »Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse«.

#### 4.4.4 Praktikumsbetriebe

**Zitat aus der Empfehlung:** »Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.«

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 4

**Hilfestellung:** Die Praktikumsbetriebe müssen in der Lage sein, die entsprechend dem Konzept der vollzeitschulischen Ausbildung vorgesehenen Ausbildungsinhalte des Berufs zu vermitteln. Die Berufskollegs melden die ausgewählten Betriebe rechtzeitig vor der ersten Praktikumsphase der jeweils zuständigen Kammer. Die Kammer stimmt sich daraufhin mit dem Berufskolleg über die Eignung der Betriebe ab.

**Hinweis:** Die Berufskollegs sind für die Einbindung von Praktikumsbetrieben verantwortlich. Sie akquirieren die Praktikumsbetriebe. Die Berufskollegs müssen nicht alle Praktikumsbetriebe vor Umsetzung des

Bildungsgang der Kammer melden. Eine rechtzeitige Abstimmung ist jedoch von zentraler Bedeutung, um ggf. bestimmte Betriebe auszuschließen. Gründe hierfür sind z. B., dass die Betriebe dann nicht mehr eigenverantwortlich ausbilden oder sie die Ausbildungsberechtigung in der Vergangenheit aberkannt bekommen haben. Ebenfalls sollten die Kammern dafür sorgen, dass solche Betriebe zukünftig nicht eingebunden werden, die sich im Laufe der Umsetzung der vollzeitschulischen Ausbildung als nicht geeignet herausstellen.

#### 4.4.5 Ausbildungsdauer

**Hilfestellung:** Neue vollzeitschulischen Bildungsgänge können grundsätzlich für 2-, 3- und 3,5-jährige Berufe eingerichtet werden.

Die modifizierten Assistentenausbildungsgänge sind ausschließlich für 3-jährige Ausbildungsberufe gedacht.

#### 4.4.6 Ausbildungsnachweis/Zwischenprüfungen/Prüfungszulassung

**Zitat aus der Empfehlung:** *»Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog.«*

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 2 Abs. 3 Nr. 6

**Hilfestellung:** Auch die Schüler/innen müssen wie Auszubildende einen Ausbildungsnachweis führen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dieses Berichtsheft sollte die gleichen Anforderungen erfüllen. Die Teilnahme der Schüler/innen an der Zwischenprüfung ist nicht nur wünschenswert, sondern Pflicht, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Für die Zulassung gelten auch die Bestimmungen für das »Zurücklegen« der Ausbildung. Der reine Ablauf der Ausbildungszeit ist nicht maßgeblich. Zeiten, in denen die Ausbildung nicht durchgeführt werden konnte, sind nicht zurückgelegt. Fehlzeiten von mehr als 10 Prozent führen in der Regel zu keiner Zulassung zur Prüfung.

**Hinweis:** Das Berufskolleg meldet seine Schüler/innen zur Zwischen- und Abschlussprüfung an. Die Schüler/innen nehmen gemeinsam mit den betrieblich ausgebildeten Jugendlichen an den regulären Prüfungen teil.

#### 4.4.7 Prüfungsgebühren

**Hilfestellung:** Das Berufskolleg meldet die Schüler/innen zur Zwischen- und Abschlussprüfung an. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses behandelt das Berufskolleg dann in jeder Hinsicht wie einen Ausbildungsbetrieb und stellt dem Berufskolleg auch die Prüfungsgebühren in Rechnung. Das Land NRW hat die Übernahme der Prüfungsgebühren in Aussicht gestellt. Sollte die Frage der Finanzierung vor Einrichtung der Maßnahme nicht geklärt sein, wird von der Zustimmung im regionalen Konsens abgeraten.

**Hinweis:** Für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung von Schüler/innen werden die gleichen Prüfungsgebühren erhoben, wie für Auszubildende. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Prüfungsgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken und die Differenz aus Beitragsmitteln der Betriebe gedeckt wird, sind »Rabatte« für das anmeldende Berufskolleg nicht denkbar. Ausbildungsbetrieben mit einer größeren Anzahl von Auszubildenden, die gleichzeitig zur Abschlussprüfung gehen, können auch keine Rabatte eingeräumt werden. Eine höhere Prüfungsgebühr für Schüler/innen zu erheben, lassen die Gebührenregelungen nicht zu und ist in Anbetracht der vorübergehend eingeführten Notmaßnahme politisch und praktisch nicht durchsetzbar.

#### 4.5 Jährliche Fortführung eingerichteter Angebote

**Jährlich zu klärende Frage:** *Soll das Berufskolleg erneut Schüler/innen in den vollzeitschulische Bildungsgang aufnehmen? Wenn ja: Ist die Anzahl der aufzunehmenden Schüler/innen zu begrenzen?*

**Zitat aus der Empfehlung:** »Die zusätzlichen Bildungsangebote werden auf der Grundlage eines jährlich festzustellenden regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften eingerichtet.«

(Anzahl der Teilnehmer)

**Regelung in der BKAZVO:** siehe § 2 Abs. 5 Nr. 5 Satz 4 und § 2 Abs. 6 Satz 2 »Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.«

**Hilfestellung:** Um einen einmal eingerichteten Bildungsgang, der letztlich immer in Konkurrenz zum dualen Ausbildungssystem steht, nicht seiner eigenen Dynamik zu überlassen, ist die jährliche Überprüfung wichtig, ob neue Schüler aufgenommen werden sollen. Bei der Entscheidungsfindung sind natürlich die neue Ausbildungsmarktsituation, der Arbeitsmarktbedarf und die geplante Zielgruppe relevant. Der Kon-



sens der regionalen Akteure ist für die Fortführung des Angebots genauso bedeutsam wie bei der erstmaligen Einrichtung.

**Hinweis:** Selbstverständlich werden einmal aufgenommene Schüler/innen, unabhängig von der Entscheidung, ob neue aufgenommen werden, bis zu Ende qualifiziert.

## **Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

### **§ 37 Abschlussprüfung**

- (1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.
- (2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

### **§ 38 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### **§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

ANLAGE 1:

---

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

**§ 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen**

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

**§ 48 Zwischenprüfungen**

- (1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.
- (2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

## ANLAGE 2:

**Der Landesausschuss für Berufsbildung des Landes Nordrhein-Westfalen****Empfehlung zur  
Umsetzung der Paragraphen 7 und 43 des Berufsbildungsgesetzes  
und der Paragraphen 27 a und 36 Handwerksordnung  
zur Verbesserung der Ausbildungssituation in NRW  
vom 7. März 2006****1. Ausgangssituation**

Das duale System der Berufsausbildung ist nach wie vor das beste Konzept für den Erwerb einer praxisnahen und bedarfsorientierten Berufsqualifikation und damit für den Eintritt in das Berufsleben. Es hat daher Vorrang.

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt stellt sich in den letzten Jahren allerdings zunehmend schwieriger dar. Die schwierige Wirtschaftsentwicklung, ein regional und sektoral unterschiedliches Angebot an Ausbildungsplätzen, ein verändertes Bildungswahlverhalten von Eltern und ihren Kindern wie auch gestiegene Anforderungen in den Ausbildungsordnungen erschweren es zum einen den Ausbildungsplatzsuchenden, im unmittelbaren Anschluss an ihren Besuch allgemein bildender Schulen einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Zum anderen wird es für Betriebe immer schwieriger, ausbildungsfähige Bewerber zu finden.

Der Landesausschuss für Berufsbildung fordert alle Beteiligten auf, auch in Zukunft alles in ihren Kräften stehende zu tun, um den jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen gute Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten anzubieten. Der Landesausschuss stellt fest, dass Bildungswege für Jugendliche, die nach Ende des Besuchs einer allgemein bildenden Schule nicht unmittelbar in eine duale Ausbildung wechseln, zielführend, zeit- und ressourceneffizient sein müssen.

**2. Zielsetzung**

Der Landesausschuss empfiehlt daher der Landesregierung, in enger Abstimmung mit den Beteiligten, neue durch das Berufsbildungsgesetz eröffnete Möglichkeiten zur Schaffung von Angeboten für Schulabgänger und Schulabgängerinnen zeitnah (...) umzusetzen. Hierzu sollen befristete Modelle entwickelt werden, die, unter Beachtung des Primats der dualen Ausbildung, zu einer Verbesserung auf dem Aus-

ANLAGE 2:

---

bildungsstellenmarkt und zu einer besseren Verzahnung von vollzeitschulischen Bildungsgängen mit der dualen Ausbildung führen.

Ziel ist es, entsprechende Initiativen schwerpunktmäßig auf die Regionen zu konzentrieren, in denen eine besonders schwache Lehrstellen-Bewerber-Relation gegeben ist. Hierbei soll insbesondere die Ausbildungssituation für Altbewerber verbessert werden.

Es ist sicherzustellen, dass die vollzeitschulischen Bildungsgänge sich hierfür eng an dualen Ausbildungsberufen ausrichten und es Jugendlichen ermöglichen, auch praktische Erfahrungen in Betrieben zu sammeln.

Die Einrichtung der schulischen Bildungsgänge soll sich in besonderer Weise an folgenden Kriterien orientieren:

- Regionalisierung (Schwerpunktsetzung auf Problemregionen)
- Bedarfsorientierung (Vorrang dualer Ausbildung, regionale Abstimmung, Ausschluss neuer Berufe, Nutzung vorhandener Kapazitäten, Ausrichtung am regionalen Bedarf der Wirtschaft)
- berufsorientierte Gestaltung und Durchführung der Bildungsgänge
- Begrenzung (Volumen und Dauer)

### **3. Eckpunkte für eine Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsreformgesetzes**

#### **3.1 Anrechnung von Bildungsleistungen**

Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

- Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule: Sechs oder zwölf Monate,
- Zweijährige, zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen: Sechs oder zwölf Monate,
- Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen: Sechs oder zwölf Monate,
- Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen: Zwölf oder achtzehn Monate.

Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

## ANLAGE 2:

**3.2 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer einen mindestens dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

- nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
- systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
- durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die vorgenannten Kriterien führen zu nachfolgenden, zusätzlichen Bildungsangeboten, die vorrangig zur Versorgung so genannter Altbewerber dienen.

Die zusätzlichen Bildungsangebote werden auf der Grundlage eines jährlich festzustellenden regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften eingerichtet. Der regionale Konsens ist der Oberen Schulaufsicht nachzuweisen.

Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog. Im Rahmen der weiteren Abstimmung sind Lösungen für die Finanzierung der Prüfungen vorzusehen.

Im Einzelnen können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

**3.2.1 Vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG und HwO unter folgenden Voraussetzungen:**

- Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
- Die sachliche und zeitliche Gliederung des Bildungsganges orientiert sich an der Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan.
- Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.

## ANLAGE 2:

- Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog.

Die Errichtung eines Bildungsganges wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der obersten Schulaufsichtsbehörde zunächst als Schulversuch nach § 25 SchulG (zeitlich befristet) genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches ist der regionale Konsens zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens 6 Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Dies bedeutet konkret, dass Schulabgänger und Schulabgängerinnen des laufenden Jahres frühestens zum 01.02. des Folgejahres, Altbewerber hingegen bereits nach den Sommerferien mit dem schulischen Bildungsgang beginnen können.

**3.2.2 Bestehende mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Berufsfeldes vorbereiten, unter folgenden Voraussetzungen:**

- Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
- Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
- Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 % der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
- Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, das inhaltlich auf die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufbaut, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
- Bei der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle sind Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen nachzuweisen.
- Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht voraus.

ANLAGE 2:

---

- Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO analog.

Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges ist der oberen Schulaufsicht zusammen mit dem Nachweis des regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen.

4. Der Landesausschuss für Berufsbildung wird sich mindestens einmal jährlich mit den eingerichteten Bildungsgängen befassen. Hierzu soll dem Landesausschuss von der Landesregierung mitgeteilt werden, wie viele Bildungsgänge, an welchen Standorten, mit wie vielen Teilnehmern und Abbrechern und welchen Erfolgsquoten durchgeführt werden.



## ANLAGE 3:

**Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher  
Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und  
Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer  
beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen  
(Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung – BKAZVO)**

**Vom 16. Mai 2006**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie des § 27a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

**§ 1**

**Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer**

- (1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:
1. Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule: Sechs oder zwölf Monate,
  2. Zweijährige, zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen: Sechs oder zwölf Monate,
  3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen: Sechs oder zwölf Monate,
  4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen: Zwölf oder achtzehn Monate.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

## ANLAGE 3:

**§ 2****Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung ist zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:
1. Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
  2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
  3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO entsprechend.
- (3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Berufsfeldes vorbereiten:
1. Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.

ANLAGE 3:

---

2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
  3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
  4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufes zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
  5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.
  6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.
- (4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.
- (5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der obersten Schulaufsichtsbehörde als Schulversuch nach § 25 Schulgesetz genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung eines Schulversuches ist der regionale Konsens zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.
- (6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des regionalen Konsenses zwischen dem Berufskolleg, der Arbeitsverwaltung, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt den Fortbestand des regionalen Konsenses voraus.

ANLAGE 3:

---

**§ 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 31. Juli 2016 außer Kraft; zu diesem Zeitpunkt bestehende Bildungsgänge werden zu Ende geführt.
- (3) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31.12.2011 über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Regelung.

## ANLAGE 4.1:

**Muster-Antrag**  
für Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 BKAZVO  
**Zulassung von Schülerinnen und Schülern des**  
**vollzeitschulischen Bildungsgangs im Ausbildungsberuf**

.....  
**zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG**

**1. Gegenstand des Antrags**

Das Berufskolleg beabsichtigt, aufgrund eines entsprechenden Schulträgerbeschlusses einen vollzeitschulischen Bildungsgang im anerkannten Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_ einzurichten, dessen Absolventen gemäß § 43 Abs. 2 BBiG i.V.m. § 2 Abs. 2 BKAZVO zur Abschlussprüfung zugelassen werden sollen. Gemäß § 2 Abs. 5 BKAZVO beantragen wir, den regionalen Konsens zu erklären.

**2. Begründung für die Einrichtung**

- 2.1. Notwendigkeit für die Einrichtung des Bildungsgangs (Darlegung der Ausbildungsmarktsituation aus der Sicht des Berufskollegs)
- 2.2 Eignung des Bildungsgangs zur Entlastung des regionalen Ausbildungsmarkts und zur Integration der Absolventen in das Beschäftigungssystem (z. B. regionale Beschäftigungs- und Arbeitsmarktentwicklung/Beschäftigungsaussichten in den von dem Ausbildungsberuf angesprochenen Wirtschaftsbereichen)

**3. Inhaltliche Grundlagen**

Die Ausbildung orientiert sich an

- der Ausbildungsordnung für den Beruf \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ (BGBl. I \_\_\_\_\_)
- dem von der Kultusministerkonferenz am \_\_\_\_\_ beschlossenen Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_,
- dem Lehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen \_\_\_\_\_ für den Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_ (Runderlass vom \_\_\_\_\_).

ANLAGE 4.1:

---

**4. Zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung**

- 4.1 Stundentafel mit jahrgangsmäßiger Angabe der Stundenansätze für
- Berufsschulunterricht in den Lernbereichen/Fächern lt. Lehrplan
  - fachpraktische Ausbildung (lt. APO-BK mindestens 800 Stunden/Jahr)
  - betriebliche Praktika
- 4.2 Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans in der fachpraktischen Ausbildung

**5. Zeitliche Planung**

- 5.1. Beginn der Maßnahme
- Der beabsichtigte Bildungsgang soll am \_\_\_\_\_ beginnen und mit der Winter-/Sommerprüfung 20\_\_/\_\_\_ enden.
- 5.2 Detaillierter Zeitplan
- (Ablaufplan für die Maßnahme unter Angabe der
- Unterrichts-, Praktikums- und Ferienzeiten
  - Termine für die Zwischen- und Abschlussprüfung)

**6. Betriebliches Praktikum**

Für das in den Bildungsgang integrierte betriebliche Praktikum sind insbesondere die folgenden Inhalte vorgesehen. Sie werden mit den Praktikumsbetrieben vereinbart

Dauer: \_\_\_\_\_ Inhalt: \_\_\_\_\_

**7. Teilnehmer**

Für den beabsichtigten Bildungsgang sind mit dem Ziel der Zulassung zur Kammer-Prüfung \_\_\_\_ Teilnehmer vorgesehen. Dabei handelt es sich ausschließlich um so genannte Altbewerber, die seit mindestens 6 Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

**8. Sonstiges**

Die Schülerinnen und Schüler führen während des gesamten Bildungsgangs einen schriftlichen Ausbildungsnachweis. Die Schule bzw. der Verantwortliche des Praktikumsbetriebs sieht den Nachweis regelmäßig durch.

ANLAGE 4.2:

**Muster-Antrag**  
**für Bildungsgänge nach § 2 Abs. 3 BKAZVO**  
**Zulassung von Schülerinnen und Schülern des vollzeitschulischen Bildungsgangs**  
**»..... Assistent/in«**  
**zur Abschlussprüfung gemäß § 43 Abs. 2 BBiG**

**1. Gegenstand des Antrags**

Beispiel für Informationstechnische Assistenten:

*Das Berufskolleg beabsichtigt, den bestehenden/einen neu einzurichtenden Bildungsgang zum »Informationstechnischen Assistenten« so zu gestalten, dass eine Zulassung der Absolventen zur Abschlussprüfung im Beruf »Fachinformatiker/-in FR Systemintegration« nach § 43 Abs. 2 BBiG möglich ist. Gemäß § 2 Abs. 6 BKAZVO beantragen wir, den regionalen Konsens zu erklären.*

**2. Begründung für die Einrichtung des Bildungsgangs**

- 2.1. Notwendigkeit für die Einrichtung des Bildungsgangs (Darlegung der Ausbildungsmarktsituation aus der Sicht des Berufskollegs)
- 2.2 Eignung des Bildungsgangs zur Entlastung des regionalen Ausbildungsmarkts und zur Integration der Absolventen in das Beschäftigungssystem (z. B. regionale Beschäftigungs- und Arbeitsmarktentwicklung/Beschäftigungsaussichten in den von der Assistenten-Fachrichtung bzw. dem Ausbildungsberuf angesprochenen Wirtschaftsbereichen)

**3. Beschreibung des grundlegenden Assistenten-Bildungsgangs**

Beispiel für Informationstechnische Assistenten:

*Der Bildungsgang »Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent« im Rahmen der dreijährigen Berufsfachschule für Technik qualifiziert für ein Leben und Arbeiten in einer informationstechnisch medial vernetzten Welt. Die Berufskollegs leisten mit diesem Bildungsgang einen Beitrag zur Versorgung des regionalen Wirtschaftsraumes mit*

## ANLAGE 4.2:

*Arbeitskräften, welche die vielfältigen Tätigkeiten und Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Informationstechnik existieren, bewältigen können. Darüber hinaus werden die Absolventinnen und Absolventen für ein Studium mit informationstechnischem Schwerpunkt qualifiziert.*

*Als Querschnittstechnologie entwickelt sich die Informationstechnik mit hoher Eigendynamik in immer kürzeren Zyklen weiter. An dieser Entwicklung aktiv und gestaltend teilnehmen zu können, muss Ziel des Bildungsganges sein. Dies geschieht durch eine breit angelegte Bildung in den Bereichen Softwaretechnik, Kommunikationstechnik, Rechnertechnik und Elektrotechnik als Voraussetzung künftiger Weiterbildungsfähigkeit und beruflicher Flexibilität. Darauf aufbauend und ausgehend vom Bedarf des regionalen Wirtschaftsraumes wird eine erweiterte Handlungskompetenz in der Anwendung und Anpassung der aktuell bedeutenden Soft- und Hardware und in der Entwicklung neuer Produkte erreicht.*

*Die ständig zunehmende Ausweitung der Informationstechnik auf immer mehr Lebensbereiche wie auch die damit verbundenen Gefährdungen werden thematisiert und bewusst gemacht. Hierbei ist besonders das gesicherte Recht auf Schutz der Persönlichkeit vor Datenmissbrauch zu beachten. Insofern müssen die möglichen oder wahrscheinlichen Auswirkungen bestehender und neuer Entwicklungen auf Individuum und Gesellschaft permanent hinterfragt und kritisch beurteilt werden.*

*Die beruflichen Anforderungen sind gekennzeichnet durch die Vielfalt der Aufgaben und die Dynamik der Arbeitsfelder, in denen informationstechnische Assistentinnen und Assistenten tätig sind. Typische Arbeits- und Aufgabenfelder sind die Entwicklung von Software, die Konzeptionierung und Verwaltung von Rechnersystemen und Netzwerken, das Erbringen von Serviceleistungen an Hard- und Software, die Organisation von Schulungen und der Vertrieb und Verkauf informationstechnischer Produkte.*

*Die Schule setzt in der didaktischen Jahresplanung über eine differenzierte Gewichtung profilbildende Akzente, indem sie den jeweiligen Themenbereichen ein dem Profil der Wirtschaftsregion angemessenen Anteil der Unterrichtsstunden zuweist.*



## ANLAGE 4.2:

**4. Inhaltliche Konzeption und Gegenüberstellung Assistenten-Bildungsgang/Berufsausbildung**

## 4.1 Inhaltliche Grundlagen

Beispiel für Informationstechnische Assistenten:

*Ziel der Maßnahme ist eine Konzeption, auf deren Grundlage eine Abschlussprüfung nach §43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes des vollzeitschulischen Bildungsgangs »Informationstechnische/r Assistent/in« als Ausbildungsberuf »Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit der Fachrichtung Systemintegration« zulässig ist.*

*Grundlage der erarbeiteten Vorlage sind:*

- *die Richtlinien und Lehrpläne zur Erprobung für Bildungsgänge der Berufsfachschule nach §2 Abs. 1 Anlage C der APO-BK nach einem Runderlass vom 20.12.2004 des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder für den vollzeitschulischen Bildungsgang »Informationstechnische/r Assistent/in«*
- *die ab dem 1.2.2005 genehmigten Lehrpläne des Ausbildungsberufs »Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit der Fachrichtung Systemintegration« für Fachklassen des dualen Systems nach einem Runderlass vom 10.12.2004 des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder.*
- *Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.06.1998 in der Fassung vom 9.3.2001.*

*Die Vergleichbarkeit der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf »Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit der Fachrichtung Systemintegration« mit den Fächern im vollzeitschulischen Bildungsgang »Informationstechnische/r Assistent/in« wird nachfolgend dargestellt.*

*Verdeutlicht wird die inhaltliche Übereinstimmung durch die Gegenüberstellung*

- *der Ausbildungszeiten im Bildungsgang »Informationstechnische/r Assistent/in« mit den betrieblichen Ausbildungsanteilen und*
- *der Zuordnung des berufsbezogenen Lernbereichs »Informationstechnische/r Assistent/in« zum Ausbildungsrahmenplan »Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit der Fachrichtung Systemintegration«.*

## ANLAGE 4.2:

## 4.2 Ausbildungsplan für den erweiterten Assistenten Bildungsgang

Beispiel für Informationstechnische Assistenten:

Lernbereiche/Fächer	11	12	13	zusätzlich
<b>I. Berufsbezogener Lernbereich</b>				
Programmierung	200/160 <sup>1)</sup>	120/120	160/120	
Datenbanken	120/80	120/80	160/120	
Betriebssysteme/Netzwerke	120/80	120/80	160/120	
Elektrotechnik/Prozesstechnik	160/120	120/80	160/160	
Rechner- und Systemtechnik	120/80	80/40	80/80	
<i>insgesamt</i>	720/520	560/400	720/600	
Mathematik	80	80	80	
Wirtschaftslehre	80	80	80	
Englisch	80	80	80	
<b>II. Berufsübergreifender Lernbereich</b>				
Deutsch/Kommunikation	80	80	80	
Religionslehre	80	80	80	
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80	
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80	
<b>III. Differenzierungsbereich</b>				
	160		160	
<b>IV. Betriebspraktika</b>				
4 Wochen pro Jahr in den Ferien	160	160	160	
8 Wochen gem. APO-BK in der Jahrgangsstufe 12		320/320		
28 Wochen im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht				1120
<i>insgesamt</i>	1440/680	1440/880	1440/760	1120

1) Die fett und kursiv dargestellten Stunden kennzeichnen den fachpraktisch-betrieblichen Anteil

ANLAGE 4.2:

**4.3 Vergleich der praktischen Ausbildungszeiten:**

Ziel des Bildungsgangs „\_\_\_\_\_ Assistent/in« ist die (Fach)Hochschulreife und ein Berufsabschluss nach Landesrecht. Im folgenden Vergleich wird einbezogen, dass eine Auszubildende oder ein Auszubildender in einer betrieblichen Ausbildung zusätzlich die Fachhochschulreife erwerben möchte.

Beispiel für Informationstechnische Assistenten auf der Basis der Daten unter 4.2:

*Bei der dualen Ausbildung stehen pro Jahr 220 Arbeitstage zur Verfügung. Der Berufsschulunterricht gem. APO-BK beträgt bei einer Doppelqualifizierung (FOS12) 70 Tage (560 Std./8 Std. pro Tag).*

*Damit ergeben sich für die betriebliche Ausbildung 150 Arbeitstage. Dies entspricht einem Stundenumfang von 1200 Stunden pro Jahr (150 Tage x 8 Std. pro Tag).*

<b>Vollzeitschulischer Bildungsgang: fachpraktisch betriebliche Ausbildungszeiten</b>	<b>Facharbeiterausbildungbetriebliche Ausbildungszeiten</b>
680 Stunden in der Jahrgangsstufe 11	1200 Stunden pro Jahr
880 Stunden in der Jahrgangsstufe 12	
760 Stunden in der Jahrgangsstufe 13	
2320 Stunden im Bildungsgang	3600 Stunden im Bildungsgang
1120 Stunden im Anschlussjahr	
3440 Stunden	3600 Stunden
<b>insgesamt: 6 Wochen</b>	insgesamt: 90 Wochen
In den 86 Wochen sind enthalten:	
20 Wochen Praktikum in den Jahrgangsstufen 11–13	
28 Wochen Praktikum im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht	

## ANLAGE 4.2:

#### 4.4 Zuordnung des berufsbezogenen Lernbereichs des Assistenten-Bildungsgangs zum Ausbildungsrahmenplan

Beispiel für Informationstechnische Assistenten:

*Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Fächern des berufsbezogenen Bereichs der schulischen Vollzeitausbildung die im Ausbildungsrahmenplan geforderten Qualifikationen vermittelt werden.*

<b>Berufsbezogener Lernbereich im Bildungsgang ITA</b>	<b>Bezug zum Ausbildungsrahmenplan der Fachinformatikerin/ des Fachinformatikers Fachrichtung Systemintegration</b>
Programmierung	5.2 Programmiertechniken 5.4 Datenschutz und Urheberrecht 6.1 Analyse und Design 6.2 Programmerstellung und -dokumentation 6.4 Testverfahren
Datenbanken	5.5 Systempflege
Betriebssysteme/Netzwerke	4.1 Einsatzfelder und Entwicklungstrends 4.2 Systemarchitektur, Hardware und Betriebssysteme 4.3 Anwendungssoftware 4.4 Netze und Dienste 5.1 Ist-Analyse und Konzeption 5.3 Installieren und Konfigurieren 5.5 Systempflege 6.3 Schnittstellenkonzepte 7. Schulung 8.1 Systemkonfiguration 8.2 Netzwerke 8.3 Systemlösungen 8.4 Einführung von Systemen 9.1 Benutzerunterstützung 9.3 Systemunterstützung
Elektrotechnik/Prozesstechnik	6.3 Schnittstellenkonzepte 6.4 Testverfahren 8.2 Netzwerke 8.3 Systemlösungen 8.4 Einführung von Systemen 9.1 Benutzerunterstützung 9.2 Fehleranalyse, Störungsbeseitigung
Wirtschaftslehre	2.1 Betriebliche Organisation (»Schulen helfen Schulen«) 2.2 Betriebliche Organisation 2.5 Kaufmännische Steuerung und Kontrolle

## ANLAGE 4.2:

<b>Fachpraktischer Anteil am Unterricht</b>	<b>Bezug zum Ausbildungsrahmenplan der Fachinformatikerin/ des Fachinformatikers Fachrichtung Systemintegration</b>
Werkstattunterricht Elektrotechnik	3. Arbeitsorganisation und Arbeitstechniken 3.1 Informieren und Kommunizieren 3.2 Planen und Organisieren 3.3 Teamarbeit
Werkstattunterricht Informatik	5. Informations- u. telekommunikationstechnische Produkte u. Märkte 4.2 Systemarchitektur, Hardware und Betriebssysteme 4.3 Anwendungssoftware
Projekt »Schulen helfen Schulen«	2. Geschäfts- und Leistungsprozesse 2.1 Leistungserstellung- und verwertung 2.3 Beschaffung 2.4 Markt- und Kundenbeziehungen 2.5 Kaufmännische Steuerung und Kontrolle 4. Informations- u. telekommunikationstechnische Produkte u. Märkte 4.4 Netze, Dienste 5. Herstellen und Betreuen von Systemlösungen 5.5 Systempflege 6. Systementwicklung 6.3 Schnittstellenkonzepte 8. Informations- und telekommunikationstechnische Systeme 8.1 Systemkonfiguration 8.2 Netzwerke 8.3 Systemlösungen
Projekt »Elektrotechnische Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten«	1. Der Ausbildungsbetrieb 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 1.4 Umweltschutz
Praktikum	1. Der Ausbildungsbetrieb: 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur 1.2 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz 1.4 Umweltschutz 2. Geschäfts- und Leistungsprozesse 2.2 Betriebliche Organisation 2.4 Markt- und Kundenbeziehungen 2.5 Kaufmännische Steuerung und Kontrolle 3. Arbeitstechniken und Arbeitsorganisation 3.1 Informieren und Kommunizieren 3.2 Planen und Organisieren 3.3 Teamarbeit
Projektarbeit	3. Arbeitstechniken und Arbeitsorganisation 6.2 Programmerstellung und –dokumentation 10. Fachaufgaben im Einsatzgebiet

## ANLAGE 4.2:

**5. Zeitliche Planung für den beabsichtigten Bildungsgang**

## 5.1. Beginn der Maßnahme

Die Maßnahme soll am \_\_\_\_\_ beginnen und mit der Sommer-/Winter-Abschlussprüfung 20\_\_/\_\_ enden

(alternativ:)

Die Maßnahme soll am \_\_\_\_\_ als regulärer Assistenten-Bildungsgang nach APO-BK beginnen. Die Schülerinnen und Schüler werden im ersten Halbjahr der Ausbildung informiert, dass die Möglichkeit eines Kammerabschlusses besteht. Sie erhalten eine Beratung über die weitere Vorgehensweise.

Im zweiten Schulhalbjahr werden die Schülerinnen und Schüler in zwei Gruppen mit unterschiedlichen Abschlüssen differenziert:

Gruppe A: Berufsabschluss nach Landesrecht

Gruppe B: Berufsabschluss nach Landesrecht und Kammerabschluss

Bei Gruppe B erfolgt eine Verlängerung der Ausbildungszeit auf dreieinhalb Jahre, wobei das letzte halbe Jahr in einem Betrieb absolviert wird. Ziel ist die Winter-Abschlussprüfung 20\_\_/\_\_.

## 5.2 Detaillierter Zeitplan

(Ablaufplan für die Maßnahme unter Angabe der

- Unterrichts-, Praktikums- und Ferienzeiten
- Prüfungstermine einschl. Zwischen- und Abschlussprüfung nach BBiG)

(Hinweis: Das beigefügte beispielhafte Schema gibt eine Orientierung, bedarf aber der Konkretisierung von Daten sowie Ergänzung um Prüfungstermine.)

**6. Betriebliches Praktikum**

Für das nach erfolgreicher Ablegung der Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht abzuleistende betriebliche Praktikum sind insbesondere die folgenden Inhalte vorgesehen. Sie werden mit den Praktikumsbetrieben vereinbart.

Dauer: \_\_\_\_\_ Inhalt: \_\_\_\_\_

ANLAGE 4.2:

---

### **7. Teilnehmer**

Für den beabsichtigten Bildungsgang sind mit dem Ziel der Zulassung zur Kammer-Prüfung \_\_\_\_ Teilnehmer vorgesehen. Dabei handelt es sich ausschließlich/nicht ausschließlich um so genannte Altbewerber.

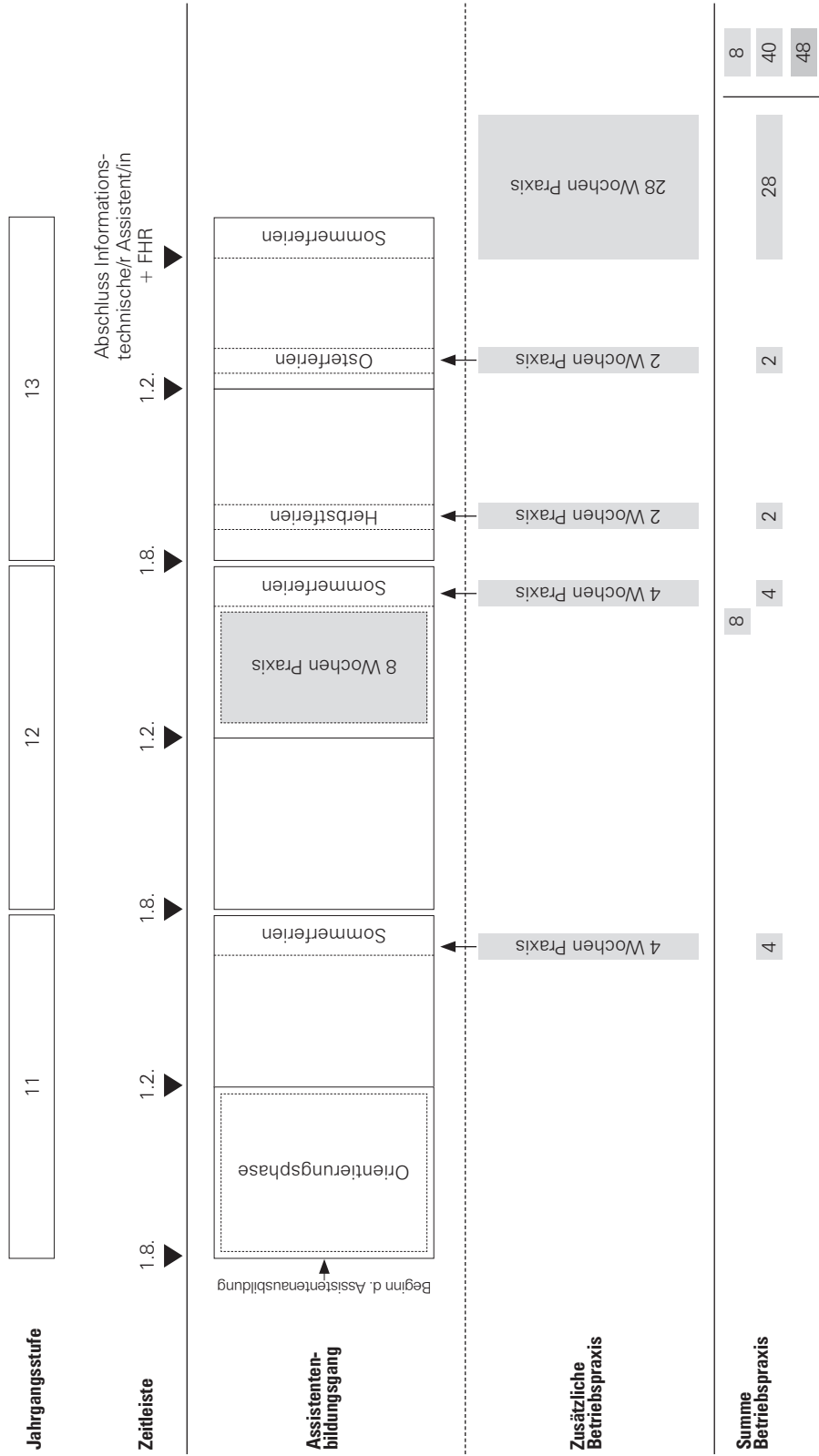
(Ergänzung im Fall der Gruppenbildung gemäß Beispiel unter 5.1): Insgesamt werden im betreffenden Schuljahr max. \_\_\_\_\_ Schülerinnen und Schüler in den Assistenten-Bildungsgang aufgenommen.

### **8. Sonstiges**

Die Schülerinnen und Schüler führen während der gesamten Maßnahme (im Fall der Gruppenbildung gemäß Beispiel unter 5.1: nach Aufnahme in Gruppe B) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis. Die Schule bzw. der Verantwortliche des Praktikumsbetriebs sieht den Nachweis regelmäßig durch.

ANLAGE 4.2:

**Zeitschiene für die Zulassung Schülerinnen und Schüler des vollzeitschulischen Bildungsgangs  
»Informationstechnische/r Assistenten/in« zur IHK-Abschlussprüfung gemäß § 42 Abs. 2 BBiG**





ANLAGE 5:

---

**Meldebogen für Berufskollegs in NRW**

**Berufskolleg**

Name des Berufskollegs: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Ansprechpartner:**

Name, Vorname, Titel: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bezeichnung des Bildungsgangs:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die auf den Folgeseiten aufgeführten Schüler/innen streben eine Abschlussprüfung in folgendem Ausbildungsberuf (einschl. Fachrichtung/Schwerpunkt) an:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anzahl der Schüler/Schülerinnen: \_\_\_\_\_

---

Datum

---

Unterschrift

## ANLAGE 5:

**Meldebogen für Berufskollegs in NRW****Schüler/Schülerin**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

 weiblich männlichStaatsangehörigkeit:  deutsch andere und zwar: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Vorbildung:****Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss**

- ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)
- Hauptschulabschluss nach Klasse 9
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (Typ A)
- Fachhochschul-/Hochschulreife
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

**Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung (erfolgreiche Teilnahme/Abschluss, Dauer der Maßnahme mindestens 6 Monate)**

- keine
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (EQJ, Qualifizierungsbausteine oder Betriebspraktika)
- Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach SGB III
- schulisches BVJ
- schulisches BGJ
- Berufsfachschule ohne vollqualifizierenden Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

**Berufliche Vorbildung (voll qualifizierende Berufsausbildung):**

- keine
- schulische Berufsausbildung mit Abschluss, als .....
- betriebliche Berufsausbildung, als .....
- mit Abschluss
- ohne Abschluss

## IMPRESSUM

---

Herausgeber:  
Westdeutscher Handwerkskammertag  
Sternwartstr. 27–29, 40223 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/30 07-735, Fax: 02 11/30 07-900  
E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen  
Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/36 70 20, Fax: 02 11/36 70 221  
E-Mail: kv.nrw@duesseldorf.ihk.de

Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk NRW  
Friedrich-Ebert-Str. 34–38, 40210 Düsseldorf  
Tel.: 02 11/36 83-0, Fax: 02 11/36 83-159  
E-Mail: norbert.wichmann@dgb.de

Redaktionsteam:  
Sven Binner  
Dr. Axel Fuhrmann  
Diether Hils  
Dietrich Mau  
Andreas Oehme  
Wolfgang Verst  
Claus-Dieter Weibert  
Norbert Wichmann

Diese Handreichung ist abgestimmt mit dem Leitfaden für Berufskollegs, den das  
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW herausgibt.